

§ 24 ZASS-AV Zusätzliche Teilprüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Zusätzliche Teilprüfungen gemäß § 18 Abs. 3 sind am Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung von der betreffenden Lehrkraft durchzuführen. Die Beurteilungsstufen gemäß § 17 Abs. 2 sind anzuwenden.
2. (2) Wird eine zusätzliche Teilprüfung gemäß Abs. 1 negativ beurteilt, ist gemäß § 18 Abs. 4 zweiter Satz vorzugehen. Die kommissionelle Abschlussprüfung ist abubrechen.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at